



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang

Potsdam, den 24. September 2025

Nummer 39

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Gesundheit und Soziales	
Erlass des Ministeriums für Gesundheit und Soziales zur Festlegung der Kapazitäten nach § 8 Absatz 4 des IGV-Durchführungsgesetzes und der Einsatzdokumentation am Flughafen Berlin Brandenburg (IGVDG-Erlass)	646
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15910 Schönwald OT Schönwalde	650
Genehmigung zum Vorhaben Modernisierung (Repowering) einer Windkraftanlage in 15910 Schönwald OT Schönwalde	651
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15910 Schönwald OT Schönwalde	652
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde	
Errichtung und Betrieb eines Dosenwerkes in 15837 Baruth/Mark	653
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	656
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
IHP GmbH	
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern	657
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	658

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erlass des Ministeriums für Gesundheit und Soziales zur Festlegung der Kapazitäten nach § 8 Absatz 4 des IGV-Durchführungsgesetzes und der Einsatzdokumentation am Flughafen Berlin Brandenburg (IGVDG-Erlass)

Vom 3. September 2025

Vorbemerkung

Nach § 1 Absatz 3 Satz 4 der Brandenburgischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem IGV-Durchführungsgesetz (BbgIGVDGZV) bestimmt das für Gesundheit zuständige Ministerium unter Berücksichtigung des regelmäßigen Passagier- und Frachtaufkommens im Einzelnen Art und Umfang der Kapazitäten nach Anlage 1 Teil B des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005 vom 20. Juli 2007 (BGBl. 2007 II S. 930), die an dem nach § 8 Absatz 1 des IGV-Durchführungsgesetzes benannten Flughafen Berlin Brandenburg vorhanden sein müssen. Das für Gesundheit zuständige Ministerium stützt sich dabei auf die nach § 8 Absatz 3 des IGV-Durchführungsgesetzes vom Robert Koch-Institut abgegebenen Empfehlungen („Kernkapazitäten von gemäß Art. 20 Absatz 1 IGV benannten Flughäfen für den Bereich der übertragbaren Krankheiten zur Durchführung der internationalen Gesundheitsvorschriften (2005; IGV) in Deutschland“ in Bundesgesundheitsblatt 2018, 61, Seite 1187 bis 1195) und soll diese bei der näheren Bestimmung der Kapazitäten berücksichtigen.

Bei der Festlegung der Kapazitäten ist zu unterscheiden zwischen denen, die der Flughafenunternehmer gemäß § 8 Absatz 5 des IGV-Durchführungsgesetzes zu schaffen und zu unterhalten hat, sowie den übrigen, die der Landkreis Dahme-Spreewald aufgrund der Aufgabenübertragung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 BbgIGVDGZV gemäß § 8 Absatz 6 des IGV-Durchführungsgesetzes zu schaffen und zu unterhalten hat. Es sind insbesondere Standards für die Überprüfung von Luftfahrzeugen, für Räumlichkeiten zur Befragung, für die Untersuchung und Versorgung von Reisenden, für Transportmittel und Absonderungsmaßnahmen sowie für die Notfallplanung festzulegen. Zudem sind Maßgaben für den Medizinischen Dienst, für dessen materielle Ausstattung, für die infektiologische Überprüfung und Nachverfolgung von Reisenden und für die Überwachung der Infektionshygiene am Flughafen Berlin Brandenburg zu bestimmen.

Des Weiteren müssen Reisende, bei denen klinische Anzeichen auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit hindeuten, die die öffentliche Gesundheit erheblich gefährdet, wie Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten durch den Rettungsdienst versorgt werden. Daher sind Maßnahmen zum Infektionsschutz mit dem Einsatz des Rettungsdienstes auf Basis der jeweils geltenden Rechtsvorschriften miteinander abzustimmen und

entsprechend in die Notfallplanung aufzunehmen. Erkrankte Reisende sollten möglichst direkt aus dem verdächtigen oder betroffenen Luftfahrzeug in einen Rettungswagen verbracht, dort notfallversorgt und unverzüglich in eine geeignete medizinische Einrichtung außerhalb des Flughafens transportiert werden. Liegt der Verdacht einer Erkrankung durch einen hochpathogenen Erreger vor, der die Behandlung und Absonderung der erkrankten Person auf einer Sonderisolation erfordert, ist möglichst ein Spezialrettungstransportwagen Infektionsschutz (RTW-I) einzusetzen, der auf dem Flughafengelände stationiert ist. Der Medizinische Dienst soll aus Personal des zuständigen Gesundheitsamtes des Landkreises Dahme-Spreewald und aus der für diesen Zweck erweiterten Vorhaltung des Rettungsdienstes am Flughafen Berlin Brandenburg gebildet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Landkreis Dahme-Spreewald sowohl Träger für die Aufgaben im Infektionsschutz als auch für die Aufgaben im bodengebundenen Rettungsdienst ist und die Krankenkassen als Kostenträger des Rettungsdienstes dieser konzeptionellen Umsetzung zugestimmt haben.

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 des IGV-Durchführungsgesetzes hat das Land die nach § 8 Absatz 4 des IGV-Durchführungsgesetzes näher bestimmten Kapazitäten zu schaffen und zu unterhalten, die an dem nach § 8 Absatz 1 des IGV-Durchführungsgesetzes benannten Flughafen Berlin Brandenburg vorhanden sein müssen und die nicht gemäß § 8 Absatz 5 des IGV-Durchführungsgesetzes in die Zuständigkeit des Flughafenunternehmers fallen. Die vom Land zu schaffenden und zu unterhaltenden Kapazitäten beinhalten im Wesentlichen besondere Maßnahmen im Bereich des staatlichen Gesundheitsschutzes und des Infektionsschutzes.

Die Aufgabe der Schaffung und Unterhaltung dieser Kapazitäten ist nach § 1 Absatz 1 Satz 1 BbgIGVDGZV auf den Landkreis übertragen, auf dessen Gebiet der Flughafen Berlin Brandenburg gelegen ist. Mithin ist der Landkreis Dahme-Spreewald für die Schaffung und Unterhaltung der Kapazitäten am Flughafen Berlin Brandenburg verantwortlich und wird in diesem Erlass als „der zuständige Landkreis“ bezeichnet.

Das für Gesundheit zuständige Ministerium hat zudem nach § 1 Absatz 3 Satz 4 BbgIGVDGZV Einzelheiten zur Dokumentation festzulegen.

Die Verwendung von Begriffen in diesem Erlass entspricht den Begriffsbestimmungen nach § 1 Absatz 2 des IGV-Durchführungsgesetzes.

I. Kapazitäten am Flughafen Berlin Brandenburg

Der zuständige Landkreis hat folgende Kapazitäten am Flughafen Berlin Brandenburg zu schaffen und zu unterhalten:

1 Überprüfung und Nachverfolgung Reisender

(zu Anlage 1 Teil B Absatz 1 Buchstabe a, c und Absatz 2 Buchstabe b, d, f Internationale Gesundheitsvorschriften)

Der zuständige Landkreis hat am Flughafen Berlin Brandenburg Verfahren zur Überprüfung und Nachverfolgung Reisender vorzuhalten und Vorsorge zu treffen insbesondere für die Verpflichtungen,

- 1.1 verdächtige Luftfahrzeuge zu überprüfen und erkrankte und betroffene Reisende sofort zu untersuchen;
- 1.2 zur Erfüllung der Aufgaben nach § 25 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes Auskünfte - wie zum Beispiel Passagierlisten - von den Luftfahrtunternehmen einzuholen, die nach § 12 Absatz 5 des IGV-Durchführungsgesetzes verpflichtet sind, Daten zur Erreichbarkeit von verdächtigen oder betroffenen Reisenden oder zu ihren möglichen Kontaktpersonen unverzüglich zur Verfügung zu stellen; dies gilt auch für Reisende und deren Kontaktpersonen mit Wohnsitz außerhalb des Landes Brandenburg;
- 1.3 Reisende im Medical Assessment Center (MAC) zu betreuen und zu triagieren;
- 1.4 im Falle des § 12 Absatz 3 des IGV-Durchführungsgesetzes das Ausfüllen des Formulars „Aussteigekarte“ durch ankommende Reisende anzuordnen und für die Entgegennahme und Auswertung der ausgefüllten Formulare zu sorgen;
- 1.5 die infektiologische Bedrohungslage zu beobachten und in den lokalen Kontext einzuordnen, sich mit Funktionsträgern auszutauschen sowie regelmäßig aktuelle Informationen für den Medizinischen Dienst am Flughafen zu relevanten Erkrankungen bereitzustellen, die eine Gefahr für die internationale Gesundheit darstellen können;
- 1.6 einen öffentlich-gesundheitlichen Notfallplan zum Vorgehen nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften in gesundheitlichen nationalen Notlagen beziehungsweise gesundheitlichen Notlagen von internationaler Tragweite (GINT-Ereignissen) vorzuhalten (Abstimmung mit Funktionsträgern am Flughafen, im für Gesundheit zuständigen Ministerium, im zuständigen Landkreis, im Rettungsdienst und in Behandlungseinrichtungen);
- 1.7 für den Fall, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) nach Artikel 12 Internationale Gesundheitsvorschriften eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite festgestellt hat, für die Durchführung von medizinischen Ein- und Ausreisekontrollen für ankommende und abreisende Personen gemäß Anlage 1 Teil B Absatz 2 Buchstabe f Internationale Gesundheitsvorschriften zu sorgen.

2 Medizinischer Dienst am Flughafen Berlin Brandenburg

(zu Anlage 1 Teil B Absatz 1 Buchstabe a, b, c und zu Anlage 1 Teil B Absatz 2 Buchstabe b, d Internationale Gesundheitsvorschriften)

Der Medizinische Dienst hat jederzeit die Aufgabenerfüllung im Rahmen des Vollzugs der Internationalen Gesundheitsvorschriften am Flughafen Berlin Brandenburg sicherzustellen und ist im Ereignisfall von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen oder einer speziell geschulten Ärztin oder einem speziell geschulten Arzt anzuleiten.

- 2.1 Anforderungen an den Einsatz des zuständigen Landkreises
 - 2.1.1 Sicherstellung einer jederzeitigen Rufbereitschaft einer speziell geschulten Ärztin oder eines speziell geschulten Arztes;
 - 2.1.2 Sicherstellung einer Reaktionszeit von 15 bis 30 Minuten ab Benachrichtigung zur fachlichen Beratung und gegebenenfalls Anordnung von erforderlichen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz;
 - 2.1.3 Sicherstellung einer Reaktionszeit von 60 bis 90 Minuten nach entsprechender Anforderung durch die diensthabende Ärztin oder den diensthabenden Arzt des Medizinischen Dienstes („Ärztlicher medizinischer Dienst“) zur Übernahme der medizinischen Einsatzleitung vor Ort am Flughafen Berlin Brandenburg.
- 2.2 Anforderungen an die personelle Ausstattung des Medizinischen Dienstes
 - 2.2.1 Vorhaltung einer Einsatzkraft „Ärztlicher medizinischer Dienst“ mit den Qualifikationen
 - Facharztausbildung und
 - Führungsausbildung zur Leitenden Notärztin oder zum Leitenden Notarzt nach dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz
 und Sicherstellung
 - einer Verfügbarkeit zu jeder Tages- und Nachtzeit und
 - einer Reaktionszeit von 15 bis 30 Minuten bis zum Eintreffen am Einsatzort ab Alarmierung durch die zuständige Stelle des Flughafens Berlin Brandenburg.
 - 2.2.2 Vorhaltung einer Einsatzkraft „Medizinisches Assistenzpersonal“ mit den Qualifikationen
 - Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter oder Rettungsassistentin oder Rettungsassistent und
 - Führungsausbildung zur Organisatorischen Leiterin Rettungsdienst oder zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst nach dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz
 und Sicherstellung
 - einer Verfügbarkeit zu jeder Tages- und Nachtzeit und
 - einer Reaktionszeit von 15 bis 30 Minuten bis zum Eintreffen am Einsatzort ab Anforderung durch die zuständige Stelle des Flughafens Berlin Brandenburg.

2.2.3 Vorhaltung von zwei Einsatzkräften „Assistenzpersonal“ mit der Qualifikation

- Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter oder Rettungsassistentin oder Rettungsassistent oder Gesundheitsaufseherin oder Gesundheitsaufseher oder Hygienekontrolleurin oder Hygienekontrolleur

und Sicherstellung

- einer Rufbereitschaft zu jeder Tages- und Nachtzeit und
- einer Reaktionszeit von 30 bis 60 Minuten bis zum Eintreffen am Einsatzort ab Anforderung durch die zuständige Stelle des Flughafens Berlin Brandenburg.

2.3 Allgemeine Anforderungen an das Personal des Medizinischen Dienstes

Der zuständige Landkreis entscheidet über das im Medizinischen Dienst eingesetzte Personal, das über die erforderliche spezielle Befähigung verfügen muss und hierzu verpflichtend an folgenden Maßnahmen teilzunehmen hat:

- 2.3.1 spezielle Schulungen für infektiologische Gefahrenlagen und zum Vollzug der Internationalen Gesundheitsvorschriften und des Infektionsschutzgesetzes am Flughafen Berlin Brandenburg nach Vorgaben des Gesundheitsamtes des zuständigen Landkreises;
- 2.3.2 Unterweisungen und Schulungen zu erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen insbesondere nach der Biostoffverordnung (hier nach der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe - TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“);
- 2.3.3 arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen insbesondere für Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung sowie für Tätigkeiten mit Atemschutzgeräten;
- 2.3.4 Unterweisungen und Schulungen zur Anwendung von persönlicher Schutzausrüstung und zur Durchführung von Maßnahmen zur Hygiene, Desinfektion sowie Dekontamination;
- 2.3.5 vorgeschriebene Sicherheitsüberprüfungen gemäß Luftsicherheitsgesetz;
- 2.3.6 Unterweisungen und Schulungen zu den Betriebsvorschriften und zu den relevanten Vorschriften zur Gefahrenabwehr am Flughafen Berlin Brandenburg;
- 2.3.7 Einweisungen in die Notfallplanung und in die speziellen Notfallverfahren am Flughafen Berlin Brandenburg;
- 2.3.8 Fortbildungen zum Vollzug der Internationalen Gesundheitsvorschriften am Flughafen Berlin Brandenburg;
- 2.3.9 Durchführung von Übungen zum Vollzug der Internationalen Gesundheitsvorschriften am Flughafen Berlin Brandenburg sowie

- 2.3.10 Austausch und Zusammenarbeit mit anderen nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften bestimmte, sogenannte designierten Flughäfen, mit dem Flughafenunternehmer und mit vergleichbar zuständigen Behörden in anderen Bundesländern.

3 Materielle Ausstattung des Medizinischen Dienstes (zu Anlage 1 Teil B Absatz 1 Buchstabe a) Internationale Gesundheitsvorschriften)

Der zuständige Landkreis hat nach Maßgabe einer Fachärztin oder eines Facharztes seines Gesundheitsamtes für die bedarfsgerechte Vorhaltung folgender materieller Ausstattung für den Medizinischen Dienst zu sorgen:

- 3.1 Büroausstattung mit bedarfsgerechter elektronischer Informations- und Kommunikationsausstattung und Registrierungs-, Dokumentations- und Informationsmaterialien;
 - 3.2 Hygiene- und Verbrauchsartikel für die Untersuchung der verdächtigen und betroffenen Reisenden;
 - 3.3 erforderliche Sanitätsmaterialien (Arzneimittel, Medizinprodukte) zur Untersuchung, zur medizinischen Erstversorgung und für Maßnahmen der Infektionsprophylaxe;
 - 3.4 benötigte Materialien zur Probenentnahme, Probenverpackung und zum Probentransport in geeignete Diagnoseeinrichtungen oder Labore gemäß den rechtlichen Bestimmungen;
 - 3.5 geeignete persönliche Schutzausrüstungen entsprechend den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere nach der Biostoffverordnung;
 - 3.6 geeignete zugelassene Desinfektions- und Dekontaminationsmittel sowie
 - 3.7 Entsorgungsbehältnisse entsprechend den anzuwendenden Vorschriften.
- ### 4 Infektionshygiene
- (zu Anlage 1 Teil B Absatz 1 Buchstabe d, e und zu Anlage 1 Teil B Absatz 2 Buchstabe e Internationale Gesundheitsvorschriften)

Der zuständige Landkreis überwacht den ordnungsgemäßen Zustand, auch in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation, folgender Kapazitäten, für deren Vorhaltung der Flughafenunternehmer nach § 8 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3, 5 und 6 des IGV-Durchführungsgesetzes zu sorgen hat:

- 4.1 ordnungsgemäße Einrichtungen des Flughafens Berlin Brandenburg, die zur Nutzung durch Reisende bestimmt sind, wie Trinkwasserversorgungsanlagen, Speiseräume, Einrichtungen der Bordverpflegung, öffentliche Waschräume und Toiletten sowie Entsorgungseinrichtungen für feste und flüssige Abfälle;
- 4.2 Vorkehrungen für eine Befreiung von Insekten (Desinsektion), Entrattung, Desinfektion, Dekontamination

oder zur sonstigen Behandlung von Gepäckstücken, Frachtstücken, Containern, Beförderungsmitteln, Gütern oder Postpaketen sowie

- 4.3 Vorkehrungen, um das Flughafengelände frei von Vektoren und Erregerreservoirs zu halten.

II. Einsatzdokumentation

Einsätze zum Vollzug der Internationalen Gesundheitsvorschriften sind am Flughafen Berlin Brandenburg durch den zuständigen Landkreis zu dokumentieren. Die ablaufbezogene Einsatzdokumentation soll folgenden Zwecken dienen:

- Verwendung durch die zuständigen Gesundheitsbehörden für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz,
- Nachweis für die Ermittlung von tatsächlich angefallenen Einsatzkosten und
- Unterlage für Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Vorschriften und Regelungen zur Dokumentation insbesondere folgender Stellen bleiben unberührt:

- der zuständigen Notfallzentralen und Dienste des Luftverkehrs und des Flughafens,
- der zuständigen Rettungsdienste, Feuerwehren und Katastrophenschutzbehörden,
- der zuständigen Gesundheits- und Ordnungsbehörden,
- der zuständigen Polizeibehörden und gegebenenfalls weiterer beteiligter Gefahrenabwehrbehörden sowie
- jeweils der zuständigen Stellen für den Arbeitsschutz.

1 Allgemeines zur Einsatzdokumentation

- 1.1 Die Registrierung der Einsätze erfolgt mit fortlaufender Nummerierung, Datum des Einsatzes sowie einem kennzeichnenden Einsatzstichwort.
- 1.2 Die Einsätze sollen inhaltlich in den wesentlichen Aspekten erfasst und dargestellt werden und auch den zeitlichen Ablauf und gegebenenfalls räumliche Angaben beinhalten.
- 1.3 Die Einsatzdokumentation soll keine personenbezogenen Daten aufführen.
- Einsatzkräfte sind nur mit ihren Funktionen zu bezeichnen.
 - Erkrankte, betroffene und verdächtige Personen und übrige Reisende sind nur anonymisiert im jeweiligen Sachzusammenhang aufzuzählen.
- 1.4 Die Erhebung und Protokollierung der erforderlichen Daten durch die jeweils Zuständigen sollte anhand vorgefertigter Formulare - gegebenenfalls auch elektronisch - erfolgen.
- 1.5 Die vollständige Einsatzdokumentation wird durch den zuständigen Landkreis erstellt und mindestens zehn Jahre aufbewahrt.

- 1.6 Der zuständige Landkreis legt die Dokumentation eines Einsatzes am Flughafen Berlin Brandenburg dem für Gesundheit zuständigen Ministerium als Aufsichtsbehörde spätestens zwölf Wochen nach Einsatzabschluss vor.

2 Alarmierungen und Meldeverfahren

Die Dokumentation von Einsätzen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Gesundheit sowie für gesundheitliche Notlagen von internationaler Tragweite soll - soweit für den Einzelfall zutreffend - Folgendes beinhalten:

- 2.1 Durchgeführte Meldungen gemäß § 11 des IGV-Durchführungsgesetzes;
- 2.2 Alarmierung des Medizinischen Dienstes am Flughafen Berlin Brandenburg und von weiteren Einsatzbeteiligten;
- 2.3 Kontakt und Informationsaustausch mit Behandlungszentren für hochkontagiöse und lebensbedrohliche Erkrankungen (Sonderisolerstationen);
- 2.4 Alarmierung eines Sonderisolertransportes; dies gilt auch für eine mögliche Anforderung eines Rettungstransportes im Rahmen der Amtshilfe aus Berlin;
- 2.5 Meldungen an Gesundheitsbehörden und -einrichtungen, bei Betroffenheit auch länderübergreifende Meldungen.

3 Einsatzorganisation

- 3.1 Einberufung und Tätigkeit der medizinischen Einsatzleitung für gesundheitliche Notlagen am Flughafen Berlin Brandenburg
- 3.2 Einsatzbeteiligte Stellen und deren Funktion im Einsatz
- 3.3 Personaleinsatz in biologischen Gefahrenbereichen

4 Einsatzablauf im Luftfahrzeug

- 4.1 Überprüfungs- und Einsatzmaßnahmen im Luftfahrzeug
- 4.2 Quantitative Zusammenfassung der Befragung und Untersuchung von Reisenden zwecks Identifikation von erkrankten, betroffenen und verdächtigen Personen
- 4.3 Maßnahmen zur Ermittlung von Kontaktpersonen gemäß § 12 des IGV-Durchführungsgesetzes, insbesondere Anforderung und Erhalt von Aussteigerkarten und gegebenenfalls Passagierlisten durch das zuständige Gesundheitsamt

5 Maßnahmen in Absonderungsbereichen des Flughafens (MAC)

- 5.1 Quantitative Zusammenfassung der Befragung und Untersuchung von Reisenden zwecks Identifikation von erkrankten, betroffenen und verdächtigen Personen
- 5.2 Durchführung von Absonderungsmaßnahmen (infektionshygienisches Barrieremanagement)

- 5.3 Versorgung und Information der Reisenden
- 6 Personenzahl, Transportmittel und Zieleinrichtungen von folgenden Absonderungstransporten**
- 6.1 Sonderisoliertransporte in Behandlungszentren für hochkontagiöse und lebensbedrohliche Erkrankungen (Sonderisolerstationen)
- 6.2 Rettungsdienstliche Transporte und Krankentransporte in medizinische Einrichtungen
- 6.3 Personentransporte in Absonderungseinrichtungen auf dem Flughafengelände (MAC)
- 6.4 Personentransporte in Absonderungseinrichtungen außerhalb des Flughafengeländes
- 7 Infektionshygienische Maßnahmen auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes**
- 7.1 Probennahmen und Probentransporte
- 7.2 Dekontaminations- und Desinfektionsmaßnahmen
- im betroffenen Luftfahrzeug
 - in Absonderungsbereichen auf dem Flughafengelände (MAC)
 - in eingesetzten Absonderungstransportmitteln
- 7.3 Entsorgung von kontaminierten Abfällen
- 7.4 Umgang mit infektiösen Leichen
- 8 Besondere Maßnahmen bei gesundheitlichen Notlagen von internationaler Tragweite (GNIT) nach Artikel 12 IGV**
- 8.1 Durchführung von medizinischen Ein- und Ausreisekontrollen für ankommende und abreisende Personen gemäß Anlage 1 Teil B Absatz 2 Buchstabe f Internationale Gesundheitsvorschriften
- 8.2 Umsetzung von zeitlich befristeten und von ständigen Empfehlungen der WHO nach Artikel 15 und 16 IGV für den Fall, dass das Bundesministerium für Gesundheit eine Durchführungsverordnung nach § 20 Absatz 1 Nummer 12 des IGV-Durchführungsgesetzes erlassen hat
- 9 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**
- 9.1 Koordinierung der Pressearbeit mit beteiligten Pressestellen
- 9.2 Erarbeitung von Kernaussagen oder Inhalten von Presseveröffentlichungen und Informationsmaterialien der zuständigen Behörden, des Flughafens und weiterer beteiligter Stellen

III. Evaluation

Der Erlass ist zu evaluieren, wenn sich ein Bedarf zur Evaluation und zur Anpassung der Kapazitäten ergibt. Dies ist gegeben, wenn insbesondere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Überprüfung der Kapazitäten am Flughafen Berlin Brandenburg erforderlich ist.

IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt der IGVDG-Erlass vom 23. Oktober 2020 (ABl. S. 1004/2) außer Kraft.

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15910 Schönwald OT Schönwalde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. September 2025

Der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück der Gemarkung Schönwalde, Flur 4, Flurstück 179 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage - WKA, im Folgenden auch WEA 16) auf dem Grundstück in 15910 Schönwald, Gemarkung Schönwalde, Flur 4, Flurstück 179 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von 6 Abweichungen (Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektion des Rotors mit einem Radius von 75,13 m um die Turmachse),
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

3. Die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [...] festgesetzt. [...]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **25. September 2025 bis einschließlich 8. Oktober 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben Modernisierung (Repowering) einer Windkraftanlage in 15910 Schönwald OT Schönwalde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. September 2025

Der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück der Gemarkung Schönwalde, Flur 4, Flurstück 108 eine Windkraftanlage im Zuge einer Modernisierung gemäß § 16b BImSchG zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wird die Genehmigung erteilt, eine WKA des Typs VESTAS V172-7.2 MW STE auf dem Grundstück in 15910 Schönwald, Gemarkung Schönwalde, Flur 4, Flurstück 108 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und nach Stilllegung der Altanlage mit der Bezeichnung Kab 2 gemäß NB IV.1.7 zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche bis zur Projektionslinie des Rotors von 86,10 m um die Turmmittelachse) sowie die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Die Festsetzung der für diese Genehmigung zu erhebenden Verwaltungsgebühren erfolgt durch gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 25. September 2025 bis einschließlich 8. Oktober 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der

Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15910 Schönwald OT Schönwalde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. September 2025

Der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück der Gemarkung Schönwalde, Flur 4, Flurstück 24 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage - WKA) auf dem Grundstück in 15910 Schönwald, Gemarkung Schönwalde, Flur 4, Flurstück 24 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von 12 Abweichungen (Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektion des Rotors mit einem Radius von 81,10 m um die Turmachse),
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [...] festgesetzt. [...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 25. September 2025 bis einschließlich 8. Oktober 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb eines Dosenwerkes in 15837 Baruth/Mark

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Teltow-Fläming,
untere Wasserbehörde
Vom 23. September 2025

Die Ball Beverage Packaging Baruth GmbH, Emscher Straße 46 in 45891 Gelsenkirchen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im

Industriepark Bernhardsmüh in der Gemarkung Baruth, Flur 3, Flurstücke 40, 41, 46 und 101 ein Dosenwerk zu errichten und zu betreiben.

Bei dem Dosenwerk handelt es sich um eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 420 Tonnen je Jahr im Endausbau. Für die Dosenproduktion werden insgesamt vier Linien geplant. Die voraussichtliche Produktionsmenge im Endausbau wird bei circa 3,3 Milliarden Dosen pro Jahr liegen.

Die Dosen werden aus aufgewickelten Blechen (Aluminium) (Coils) gefertigt. Im Eingangslager werden sowohl die Coils als auch die im Betrieb verwendeten Rohstoffe gelagert. In der mechanischen Bearbeitung werden die Coils zunächst über einen Abwickler abgewickelt, mit Öl über Filzstreifen benetzt und die Dose erhält durch mehrere Stanz- und Umformungsprozesse ihre Form (Becherform). In der Waschanlage werden die Becher gereinigt, gespült und chemisch behandelt, sodass die Dosen 100 Prozent öl- und fettfrei sind. Anschließend werden die Dosen nach Kundenwunsch individuell bedruckt. Im letzten Schritt werden die gewaschenen Dosen in einem gasbetriebenen Ofen getrocknet.

In der Oberflächenbehandlung werden die Dosen innen mit einer Spezialschicht (geschmacksneutral) lackiert. Die Lacke werden ausgehärtet beziehungsweise eingebrannt. Luftschadstoffe werden über ein Vakuumsystem abgesaugt und der Abluftreinigung zugeführt.

In der Endbearbeitung wird der obere Teil der Dose unter Einsatz eines Wachses zu einem Neck und Flange geformt. Die fertigen Dosen durchlaufen ein optisches Inspektionssystem (hundertprozentige Kontrolle über Kameras) und sind danach versandfertig. Sie werden entweder über Fördertechnik direkt in den benachbarten Abfüllbetrieb abgegeben oder verpackt und auf Lkw verladen.

Eine thermisch regenerative Abluftreinigung kommt zum Einsatz, um somit eine bestmögliche Emissionsminderung sicherzustellen.

Sämtliche Prozessabwässer im Betrieb werden einer innerbetrieblichen Wasseraufbereitung zugeführt. Die Prozesswasseraufbereitung besteht aus einer Ölabscheide-Einheit, Behandlungsbecken und Filtereinheiten sowie einem Dekanter/Zentrifuge zum Absetzen der Feststoffe. Die Feststoffe werden als Abfall entsorgt, das aufbereitete Abwasser wird der Kanalisation zugeführt.

Die geplante Anlage setzt sich aus folgenden Betriebseinheiten zusammen:

- BE 01: Eingangslager/Coillager
- BE 02: Eingangslager/Rohstoffe
- BE 03: Mechanische Bearbeitung
- BE 04: Waschanlage
- BE 05: Oberflächenbehandlung/Außenseite
- BE 06: Oberflächenbehandlung/Innenseite
- BE 07: Endbearbeitung
- BE 08: Wasseraufbereitung
- BE 09: Ausgangslager
- BE 10: Abluftfassung und -reinigung.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 5.1.1.1 EG des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Dosenwerk ist nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannt. Jedoch ist die für das Vorhaben erforderliche Waldumwandlung der Nummer 17.2.2 A der Anlage 1 des UVP zuzuordnen.

Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU).

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist das Einbringen und Einleiten von Stoffen (hier Niederschlagswasser) in Gewässer.

Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zur Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser ist ein selbstständiges, parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu führendes Verfahren.

Über den Antrag auf die Genehmigung nach § 4 BImSchG entscheidet das Landesamt für Umwelt und über den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach dem WHG der Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde.

Für das Vorhaben wird eine Zulassung vorzeitigen Beginns beantragt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juli 2027 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag, der wasserrechtliche Erlaubnisantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der jeweiligen Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden **einen Monat vom 1. Oktober 2025 bis einschließlich 31. Oktober 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID Süd-G01225** zugänglich gemacht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere eine Anlage- und Betriebsbeschreibung, Angaben zu Schall, Luftschadstoffe, Geruch und wassergefährdenden Stoffen sowie zu Auswirkungen auf die Umwelt (Umweltbericht).

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 1. Oktober 2025 bis einschließlich 1. Dezember 2025** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G01225** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin. Die Genehmigungsbehörden können nach dem Ende der Einwendungsfrist auch entscheiden, dass anstelle eines Erörterungstermins eine Onlinekonsultation oder eine Video- oder Telefonkonferenz stattfindet. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 14. Januar 2026 um 10 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz in 15837 Baruth/Mark**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ wurde für die beabsichtigte Rodung bereits eine Vorprüfung nach § 7 UVPG als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Gemäß § 50 Absatz 1 UVPG entfällt eine Vorprüfung nach UVPG, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wird. Es wurde festgestellt, dass die im BImSchG-Antrag beantragte Rodung mit den Darstellungen des Bebauungsplans übereinstimmt. Eine erneute Vorprüfung war demnach nicht erforderlich.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Teltow-Fläming
untere Wasserbehörde

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 06.11.2025	13:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schöneiche (B)

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Schöneiche (B)	Flur 9, Flurstück 161	Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Str. 15	658	7387, BV lfd. Nr. 2

Lage: Karl-Marx-Straße 15, 15566 Schöneiche

Nutzung: Einfamilienhaus

Verkehrswert: 474.250,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 10/23

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 12.11.2025	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ratzdorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
1	Ratzdorf	Flur 2, Flurstück 130	Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 9	601	275, BV lfd. Nr. 1
3	Ratzdorf	Flur 2, Flurstück 465	Landwirtschafts- fläche, Am Neißedamm	673	275, BV lfd. Nr. 3

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus und Schuppen, ehem. Stall

Fürstenberger Weg, 15898 Neißemünde

Verkehrswert: 51.000,00 EUR

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

unbebaute Ackerlandfläche

Verkehrswert: 400,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 32/23

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 20.11.2025	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schöneiche (B)

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	264,85/ 10.000	Wohnung	6	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Abstellraum im Keller Nr. 6 des Aufteilungsplanes	4877, BV lfd. Nr. 1
2	274,21/ 10.000	Wohnung	27	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Abstellraum im Keller Nr. 27 des Aufteilungsplanes	4898, BV lfd. Nr. 1

an dem Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²
Schöneiche (B)	Flur 1, Flurstück 232	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dorfstraße 21	298
Schöneiche (B)	Flur 1, Flurstück 233	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dorfstraße 21 a, 21 b, 21 c	4.040

Zusatz zu lfd. Nr. 1: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 4872 bis 4951); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.
Zusatz zu lfd. Nr. 2: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Schöneiche Blatt 4872 bis 4951); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Lfd. Nr. 1

Dorfstraße 21, 15566 Schöneiche, Wohnung Nr. 06

Verkehrswert: 2.600,00 EUR

Lfd. Nr. 2

Dorfstraße 21, 15566 Schöneiche, Wohnung Nr. 27

Verkehrswert: 2.700,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.06.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 8/22

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern

Bekanntmachung der IHP GmbH -
Leibniz Institute for High Performance Microelectronics/
Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik
Im Technologiepark 25
15236 Frankfurt (Oder)

Nach Mitgliederwechsel gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an:

N. N.	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, Potsdam als Vorsitz
Herr ORR Dr. Michael Rafi	Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt Bonn als stellvertretender Vorsitzender

Frau Antje Fischer	Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, Potsdam
Herr Dr. Gunter Fischer	IHP GmbH - Leibniz Institute for High Performance Microelectronics, Frankfurt (Oder)
Frau Prof. Dr. Gesine Grande	Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
Frau Gabi Grützner	micro resist technology GmbH, Berlin
Herr Dr. Walter Riess	IBM Research Europe, Zürich
Herr Dr. Markus Ulbricht	IHP GmbH - Leibniz Institute for High Performance Microelectronics, Frankfurt (Oder)

Herr Prof. Dr. Robert Weigel Friedrich-Alexander Universität, Erlangen-Nürnberg

Herrn Prof. Dr. Eckhard Grass IHP GmbH - Leibniz Institute for High Performance Microelectronics, Frankfurt (Oder)

Folgenden ausgeschiedenen Mitgliedern wird für ihre im Aufsichtsrat geleistete Arbeit gedankt:

Frankfurt (Oder), 8. September 2025

Frau Dr. Nikola Sander Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, Potsdam
als Vorsitzende

Die Geschäftsführung

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Männergesangverein Noßdorf e. V.“, c/o Carsten Thiele-Mattern, Immanuel-Kant-Straße 7, 03149 Forst (Lausitz), ist am 23. November 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Carsten Thiele-Mattern Immanuel-Kant-Straße 7 03149 Forst (Lausitz)	Ulrich Fiedler Hermann-Standke-Straße 4 03149 Forst (Lausitz)
---	---

Thomas Neuhunger Noßdorfer Straße 21 a 03149 Forst (Lausitz)	Helge Wiener Zum Turnplatz 4 03149 Forst (Lausitz)
--	--

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.